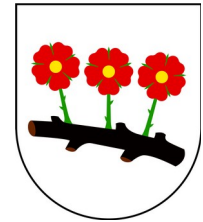


An die
Gemeinde Latsch
z.H. Steueramt
Hautplatz 6
39021 Latsch

E-Mail: bildung@gemeinde.latsch.bz.it



z.K.
Schulsprengel Latsch
Puintweg 1
39021 Latsch

Schulausspeisung 2024/2025 (Mensa)

Ansuchen um Einschreibung

Anmeldeschluss: 28.06.2024

Antragsteller/in / Erziehungsberechtigte/r

Nachname & Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnsitz (PLZ & Ort)

Straße & Hausnummer

Steuernummer

Tel.Nr.

E-Mail-Adresse

meldet das Kind

Nachname & Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnsitz (PLZ & Ort)

Straße & Hausnummer

Steuernummer

besucht im Schuljahr 2024/2025

<input type="checkbox"/> 1. Klasse	<input type="checkbox"/> 2. Klasse	<input type="checkbox"/> 3. Klasse	<input type="checkbox"/> 4. Klasse	<input type="checkbox"/> 5. Klasse	
Klassenzug	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C	<input type="checkbox"/> D	<input type="checkbox"/> E
der Schule	<input type="checkbox"/> Grundschule Latsch				
	<input type="checkbox"/> Grundschule Goldrain				
	<input type="checkbox"/> Grundschule Morter				
	<input type="checkbox"/> Grundschule Tarsch				
	<input type="checkbox"/> Mittelschule Latsch				

zur Schulausspeisung an und zwar für den/die folgenden Tag/e

bei Pflichtunterricht: Dienstag Donnerstag

mit Beginn ab
(nur anzugeben, wenn das Beginndatum vom unten
angeführten Datum abweicht!)

Die Schulausspeisung darf nur an jenen Tagen in Anspruch genommen werden, an denen der Unterricht am Vormittag und am Nachmittag besucht wird.

Beginn des Schulausspeisungsdienstes

Mittelschule: frühestens ab **Dienstag, 10.09.2024***

Grundschule: frühestens ab **Dienstag, 10.09.2024***

***ACHTUNG: Das genaue Datum wird vom Schulsprengel Latsch bei Schulbeginn bekannt gegeben!**

Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr!

Kostenbeteiligung zu Lasten der Eltern

- € 4,33 pro Mahlzeit zuzüglich MwSt.
- € 2,40 pro Mahlzeit zuzüglich MwSt. für die Bergschüler der Gemeinde Latsch (St. Martin im Kofel)

Regelung Abwesenheit/en

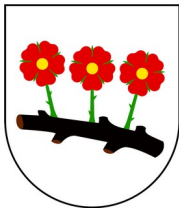
Vorhersehbare Abwesenheiten müssen spätestens 2 Tage vor dem Ausspeisungstag im Sekretariat des Schulsprengels Latsch, Tel. 0473 623254 gemeldet werden.

Ausnahme: bei **Krankheit** kann die Abmeldung **innerhalb 08.30 Uhr des Ausspeisungstages** erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin am angemeldeten Ausspeisungstag, ist der volle Tarif geschuldet.

Besondere Essensformen bzw. Unverträglichkeiten

- vegetarisch
- Diabetiker/in (ärztliche Bestätigung beilegen)
- Unverträglichkeit (ärztliche Bestätigung beilegen):



Richtlinien zum Schulausspeisungsdienstes - Auszug

Art. 2 – Mindeststandards

Folgende Mindeststandards und Mindestqualitätsmerkmale sind gewährleistet:

- a) der Dienst ist für die Schüler/innen aller Schulstufen und Grade, die in der Gemeinde eine Schule besuchen, zugänglich. Sollten die strukturellen Voraussetzungen nicht ausreichen, so haben die Schüler/innen aufgrund der Zulassungskriterien Vorrang;
- b) alle Schulen gewährleisten einen Aufsichtsdienst von Seiten der Schulverwaltung während der Einnahme der Mahlzeiten;
- d) Es wird eine Menükombination angeboten, die nach einem bestimmten Ernährungsplan zusammengestellt wurde;
- e) Für die Zubereitung der Menüs werden vorwiegend Frischprodukte verwendet;
- f) Die verabreichten Speisen werden nicht mehr als 6 Stunden vor Verabreichung zubereitet. Nach Möglichkeit werden keine aufgewärmten Speisen verabreicht.

Art. 3 – Einschreibung

1. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schüler/innen stellen innerhalb der von der Schulverwaltung festgelegten Fristen ein Ansuchen um Zulassung zur Schulausspeisung und verpflichten sich die festgesetzte Gebühr zu bezahlen. Es werden die Wochentage angegeben, an welchen beabsichtigt wird, den Dienst in Anspruch zu nehmen.

Art. 4 – Zulassungskriterien

1. Die Schulausspeisung wird an jenen Schultagen angeboten, an welchen die Schulen nachmittags organisierte Unterrichtstätigkeiten bzw. Pflicht- und Wahlfächer anbieten.
2. Der Dienst ist für die Schüler aller Schulstufen und Grade, die in der Gemeinde eine Schule besuchen, zugänglich und zwar an den jeweiligen Tagen, an welchen diese Nachmittagsunterricht haben.
3. Sollten die strukturellen Voraussetzungen nicht ausreichen, so haben die Schüler/innen aufgrund folgender Kriterien Vorrang:
 - a) Schüler mit Pflichtunterricht;
 - b) Bergschüler der Gemeinde Latsch (St. Martin im Kofel);
 - c) Fahrschüler;
 - d) Schüler, die während der Mittagspause von niemandem betreut werden können;
 - e) Schüler, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - f) Schüler mit alleinerziehendem Elternteil;
 - g) besondere familiäre Situation;
 - h) bei Vorhandensein eines freien Platzes.
4. Falls sich ein zugelassener Schüler abmeldet, kann der Platz nachbesetzt werden.

Art. 6 – Zusammensetzung der Mahlzeit

1. Die Mahlzeit besteht aus frischem Wasser sowie:
 - a) einer Vorspeise + Beilage + Dessert oder
 - b) einer Hauptspeise + Beilage + Dessert.

Art. 7 – Gebühren

1. Für jedes Schuljahr wird die Besuchsgebühr durch den Gemeindeausschuss festgelegt.
2. Reduzierungen bzw. Bezuschussungen an Schüler, welche nicht in der Gemeinde Latsch ansässig sind, ist Angelegenheit der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Diesen Gemeinden wird eine Zusammenarbeit angeboten, damit eine eventuelle Kostenbeteiligung so unbürokratisch wie möglich erfolgen kann.
3. Sollte der Schüler zum angemeldeten Wochentag an der Teilnahme der Schulausspeisung verhindert sein, so ist dies bei Krankheit **innerhalb 08.30 Uhr** des Ausspeisungstages der Schulverwaltung mitzuteilen, welche innerhalb 09.00 Uhr die Abmeldung am Ausspeisung vornimmt. Vorhersehbare Abwesenheiten müssen **spätestens 2 Tage** vor dem Ausspeisungstag der Schulverwaltung mitgeteilt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben am angemeldeten Mensadienst ist der volle Tarif geschuldet.

Art. 8 – Einhebung der Besuchsgebühren

1. Die Einhebung der Besuchsgebühren erfolgt im Nachhinein aufgrund einer Mitteilung der effektiv eingenommenen Mahlzeiten von Seiten der Schulverwaltung.
2. Wird die Besuchsgebühr nicht innerhalb der genannten Termine fristgerecht bezahlt, werden die Eltern schriftlich ermahnt. Sollte dies erfolglos bleiben, kann der Schüler durch den Gemeindeausschuss vom Schulausspeisungsdienst ausgeschlossen werden. Erst nach Bezahlung aller ausstehenden Beträge darf der Schüler die Schulausspeisung wieder besuchen.

Art. 10 – Vorschriften in Bezug auf Disziplin und Ordnung

1. Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände in die Mensa mitgebracht werden. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von unbeaufsichtigten Gegenständen.
2. Die Schüler/innen sind verpflichtet, sich korrekt gegenüber den Mitschülern/innen zu verhalten und dem Personal der Mensa mit Respekt zu begegnen. Mit den Einrichtungsgegenständen ist vorsichtig umzugehen.
3. Abwegiges Verhalten und das Verursachen von Schäden wird mit Disziplinarmaßnahmen geahndet und eventuell entstandene Schäden müssen ersetzt werden. Damit soll der korrekte Umgang und das Verantwortungsbewusstsein wiederhergestellt werden.
4. Bei wiederholtem undiszipliniertem Verhalten wird der/die Schüler/in zuerst schriftlich verwarnet und sollte dies erfolglos bleiben vom Ausspeisungsdienst ausgeschlossen.